

## **Toolbox COVID-19**

Stand: 6. August 2020

---

### **I ZIELSETZUNG UND EINSCHRÄNKUNG**

- 1 Ziel dieser Toolbox ist es, im Zusammenhang mit COVID-19 einfach, pragmatisch und kurz die zahlreichen rechtlichen Themen zu adressieren und Lösungsvorschläge zu präsentieren.
- 2 Auf einen ausführlichen juristischen Apparat wird verzichtet. Die Ratschläge und Massnahmen sind aber – soweit dies in der gegenwärtigen Situation möglich ist – abgeklärt und stützen sich auf Gesetz, Rechtsprechung, Doktrin und allgemeine Rechtsgrundsätze.
- 3 Aufgrund der Ausnahmesituation (auch in juristischer Hinsicht) und des Umstandes, dass sich der rechtliche Rahmen unvermittelt und in unvorhersehbarer Weise ändern kann, stellen die nachfolgenden Antworten nur eine grobe Orientierungshilfe dar, ohne dass sie die für den Einzelfall bevorzugte Lösung darstellen müssen. Letztlich werden es künftige Gerichtsentscheide sein, welche zeigen, ob die von uns vorgestellten Tools die richtigen Massnahmen in diesen nicht ganz einfachen Zeiten waren.
- 4 Die Ausführungen gelten im Zeitpunkt der Publikation dieser Toolbox. Aufgrund der in rascher Folge erlassenen neuen Regelungen der Landes- und Kantonsregierungen können sich die Grundlagen aber ändern. Wir werden die Toolbox daher regelmässig aktualisieren. Bei Unsicherheit bitten wir Sie, die entsprechend geänderten Grundlagen zu konsultieren. Selbstverständlich stehen wir auch zur Verfügung.

LUTZ PARTNER RECHTSANWÄLTE AG | TÖDISTRASSE 53 | POSTFACH 1905 | CH-8027 ZÜRICH

TEL. +41 (0)44 368 50 50 | FAX +41 (0)44 368 50 55 | WWW.LUTZ-PARTNER.CH

DIE ANWÄLTINNEN UND ANWÄLTE SIND IM ANWALTSREGISTER EINGETRAGEN

## II ARBEITSRECHT

### 1. Privatrecht

	Sachverhalt / Frage	Antwort	Bemerkung / Rechtsgrundlagen
1.	<p>Muss ich als Arbeitgeber die Massnahmen des Bundes in meinem Betrieb umsetzen?</p> <p>Habe ich als Arbeitnehmer einen Anspruch, dass mein Arbeitgeber die Massnahmen des Bundes in seinem Betrieb umsetzt?</p>	<p>Ja, aufgrund der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers muss er die angeordneten Massnahmen im Betrieb umsetzen. Nichtumsetzung könnte im Fall von Ansteckungen am Arbeitsplatz ein Grund für Schadenersatz sein.</p>	
2.	<p>Was für Massnahmen muss ich als Arbeitgeber im Betrieb umsetzen?</p>	<p>i. Hygiene (Bereitstellen Hygieneutensilien, Desinfektion von Arbeitsflächen etc.);</p> <p>ii. Informationspflichten über Erkrankungen;</p> <p>iii. Social Distancing (Abstand mind. 1.5 Meter);</p> <p>iv. Ermöglichung von Home Office;</p> <p>v. Flexible Arbeitszeiten zur Vermeidung von Stosszeiten im ÖV;</p> <p>vi. Beschränkungen von grösseren Zusammenkünften (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten etc.);</p> <p>vii. Beschränkungen von Geschäftsreisen in betroffene Gebiete, umfassende Schutzvorkehrungen betreffend besonders gefährdete Arbeitnehmer.</p> <p>Siehe auch SECO-Merkblatt: <a href="#">Link</a></p>	

	Sachverhalt / Frage	Antwort	Bemerkung / Rechtsgrundlagen
3.	Muss ich als Arbeitnehmer meinen Arbeitgeber über COVID-relevante Tatsachen informieren?	<p>Ja, hinsichtlich gewisser Tatsachen schon.</p> <p>Aus der Treuepflicht des Arbeitnehmers ergibt sich die Pflicht, den Arbeitgeber über seine Erkrankung oder über Erkrankungen in seinem unmittelbaren Umfeld zu informieren.</p> <p>Eine Informationspflicht des Arbeitnehmers über persönliche Reisen und Aufenthalte besteht nicht, der Arbeitgeber kann aber den (umstrittenen) Standpunkt vertreten, dass der Arbeitnehmer Aufenthalte in besonders betroffenen Gebieten melden muss.</p>	
4.	Kann ich für einen Arbeitnehmer Absenz anordnen?	Ja. Es besteht aber eine Lohnfortzahlungspflicht, auch wenn der Arbeitnehmer zu Hause (Home Office) keine Arbeit erledigen kann.	
5.	Kann ich einem Arbeitnehmer Home Office anordnen?	Ja, aufgrund der aktuell besonderen Umstände ist dies möglich, auch wenn nicht ausdrücklich so vereinbart. Home Office muss aber für den Arbeitnehmer zumutbar sein, wobei momentan geringere Anforderungen an die Zumutbarkeit gestellt werden dürften.	
6.	Hat ein Arbeitnehmer Anspruch auf Home Office?	Nein. Ausnahme: Besonders gefährdete Personen, die unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch haben (siehe dazu ausführlich die nachfolgende Ziffer).	
7.	Was gilt für besonders gefährdete Personen?	Als gefährdete Person gelten (i) Personen ab 65 Jahren, (ii) Personen mit einer Vorerkrankung und (iii) schwangere Frauen.	Exemplarische Aufzählung der relevanten Vorerkrankungen in laufend aktualisiertem <a href="#">BAG-Dokument</a>

	Sachverhalt / Frage	Antwort	Bemerkung / Rechtsgrundlagen
		Für sie muss der Arbeitgeber einen ausreichenden Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gewährleisten, insbesondere durch Einhaltung der Hygieneregeln.	
8.	Wer ist für die Ausstattung mit Home Office-Infrastruktur verantwortlich?	Der Arbeitgeber, der auch die damit verbundenen Kosten tragen muss. Benutzt der Arbeitnehmer eigene Geräte, hat er Anspruch auf eine Entschädigung (i.d.R. exkl. Beteiligung des Arbeitgebers an Wohnungsmietzins).	
9.	Kann der Arbeitnehmer steuerliche Abzüge im Zusammenhang mit Home Office machen?	Ja, der Arbeitnehmer kann bei Home Office in seiner Steuererklärung einen Teil des Wohnungsmietzinses in Abzug bringen. Zu den Voraussetzungen und der Berechnung besteht in den Kantonen eine gefestigte Praxis, die jeweils zu konsultieren ist. Die Voraussetzungen für die steuerrechtliche Abzugsfähigkeit sollten bei Corona-bedingtem Home Office gegeben sein	
10.	Muss einem an Corona erkrankten Mitarbeiter der Lohn bezahlt werden?	Ja, es gelten die normalen Lohnfortzahlungspflichten gemäss Arbeitsrecht bzw. Arbeitsvertrag.	Arztzeugnis Kündigungsschutz
11.	Was gilt, wenn ein Arbeitnehmer freiwillig entscheidet, zu Hause zu bleiben (aus Angst, Vorsicht usw.)?	Der Arbeitgeber kann dies untersagen oder die Lohnzahlung verweigern. Es gilt der Grundsatz: Ohne Arbeit kein Lohn. Der Arbeitnehmer riskiert allenfalls sogar eine fristlose Kündigung, wenn er trotz Aufforderung nicht zur Arbeit erscheint und dies für ihn zumutbar wäre.	
12.	Was gilt, wenn ein Arbeitnehmer unfreiwillig wegen einzelfallbezogener Quarantäne zu Hause bleiben muss?	Es besteht Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers. Der Arbeitnehmer ist allerdings verpflichtet, Arbeit im Home Office zu erledigen, falls er nicht erkrankt. Es besteht die Möglichkeit für Erwerbsersatzentschädigung.	

	<b>Sachverhalt / Frage</b>	<b>Antwort</b>	<b>Bemerkung / Rechtsgrundlagen</b>
13.	Was gilt, wenn ein Arbeitnehmer unfreiwillig wegen gebietsbezogener Quarantäne zu Hause bleiben muss?	Nach unserer Auffassung besteht keine Lohnfortzahlungspflicht (kein allgemeines Betriebsrisiko des Arbeitgebers). Allenfalls Entschädigung des Arbeitnehmers durch die anordnende Behörde (Art. 63 EpG). Wenn Home Office möglich ist und auch geleistet werden kann, dann besteht wiederum Lohnzahlungspflicht.	
14.	Was gilt, wenn ein Arbeitnehmer wegen Aufenthalt in einem Risikoland nach der Rückkehr in Quarantäne muss?	<p>Es ist nicht ganz klar, wie es sich mit der Lohnfortzahlungspflicht verhält:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Einreise in ein Land nach dessen Einstufung als Risikoland: Verschulden des Arbeitnehmers an Verhinderung, keine Lohnfortzahlungspflicht.</li> <li>ii. Einreise in ein Land vor dessen Einstufung als Risikoland: Wohl eher kein Verschulden des Arbeitnehmers an Verhinderung, daher eher Lohnfortzahlungspflicht. Dazu neigt auch das BAG.</li> <li>iii. Einreise in ein Land, dessen steigende Fallzahlen oder lockere Massnahmen bekannt waren, vor dessen Einstufung als Risikoland: Wenn allgemein bekannt war, dass ein Land eine lockere (oder keine) Eindämmungsstrategie mit höheren Fallzahlen verfolgte, ist nicht auszuschliessen, dass auch bei einer Einreise vor dessen Einstufung als Risikoland die Verhinderung als selbstverschuldet gelten könnte.</li> </ul> <p>Ist der Arbeitnehmer auf Anweisung des Arbeitgebers in das betreffende Land gereist, dürfte in jedem Fall eine Lohnfortzahlungspflicht bestehen.</p>	

	Sachverhalt / Frage	Antwort	Bemerkung / Rechtsgrundlagen
15.	Was gilt, wenn ein Arbeitnehmer während einem Aufenthalt in einem Risikoland am COVID-19-Virus erkrankt?	<p>Es ist nicht ganz klar, wie sich dies auf die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers auswirkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Bei Erkrankung in einem bereits als Risikoland eingestuften Landes ist nicht ausgeschlossen, dass die Erkrankung als selbstverschuldet erachtet werden kann und dem Arbeitnehmer demnach kein Lohnfortzahlungsanspruch zusteht. Der Arbeitnehmer riskiert somit, in diesem Fall seinen Lohnanspruch zu verlieren. AUSNAHME: Home-Office ist möglich und aufgrund eines milden Krankheitsverlaufs auch für den Arbeitnehmer zumutbar. Dann ist der normale Lohn geschuldet, da die Arbeitsleistung erbracht werden kann.</li> <li>ii. Bei Erkrankung in einem Land, welches erst nach der Einreise des Arbeitnehmers als Risikoland eingestuft wurde, kann vorbehaltlich besonderer Umstände wohl nicht von einer selbstverschuldeten Arbeitsunfähigkeit ausgegangen werden. Der Arbeitnehmer hat daher grundsätzlich Anspruch auf Lohnfortzahlung.</li> </ul>	
16.	Was gilt, wenn ein Arbeitnehmer wegen eines kranken Kindes zu Hause bleiben muss?	Nicht ganz klar, aber wohl Lohnfortzahlung während bis zu drei Tagen (oder anderer vertraglicher Regelung), danach muss der Arbeitnehmer sich grundsätzlich anderweitig organisiert haben. Ist dem Arbeitnehmer die Organisation nicht möglich (insbesondere da Grosseltern nicht zur Verfügung stehen), kann ein Anspruch auf Erwerbsersatzentschädigung bestehen.	
17.	Was gilt, wenn ein Arbeitnehmer aus den Ferien nicht zurückkehren kann?	Keine Lohnzahlungspflicht, ausser im Krankheitsfall, wobei auf die Antwort zu Ziff. 15 verwiesen werden kann.	

	Sachverhalt / Frage	Antwort	Bemerkung / Rechtsgrundlagen
18.	Besteht eine Lohnfortzahlungspflicht, obwohl der Betrieb aufgrund der behördlichen Anordnung geschlossen sein muss?	Nicht ganz klar. Möglicherweise ein Fall von Arbeitgeberverzug (Art. 324 OR). Gemäss SECO liege dieser Ausfall in der Risikosphäre des Arbeitgebers, daher ist momentan eher davon auszugehen, dass dem so ist und eine Lohnfortzahlungspflicht besteht. Kurzarbeit kann beantragt werden.	
19.	Was gilt, wenn der Arbeitnehmer wegen Einschränkungen im öffentlichen Verkehr nicht/zu spät zur Arbeit erscheint?	Keine Lohnfortzahlungspflicht. Die Bewältigung des Arbeitswegs liegt grundsätzlich in der Risikosphäre des Arbeitnehmers.	
20.	Darf ich einem Arbeitnehmer kündigen aus Gründen, die nicht mit der aktuellen Situation im Zusammenhang stehen?	Ja, das Arbeitsrecht gilt vorbehältlich der besonderen Anordnungen weiter. Im Rahmen des normalen Kündigungsschutzes ist eine Kündigung weiterhin möglich.	
21.	Kann ein Arbeitnehmer verlangen, dass er die bereits vereinbarten Ferien zu einem späteren Zeitpunkt bezieht?	Nein. Der Arbeitgeber bestimmt die Ferien unter Berücksichtigung der Interessen des Arbeitnehmers. Solange der Erholungszweck der Ferien gewährleistet ist, besteht kein Anlass, auf bereits angeordnete Ferien zurückzukommen und diese neu anzusetzen. Vereitelte Reisepläne sind kein Grund, dass der Arbeitgeber die Ferien neu ansetzen muss.	
22.	Kann ich als Arbeitgeber kurzfristig Ferien anordnen, vor allem während der Betriebsschliessung/Betriebsreduktion?	Die Zulässigkeit von kurzfristigen Anordnungen von Betriebs- oder Zwangsferien ist in der Schweiz umstritten. Unter normalen Umständen wird eine Vorankündigungsfrist von zwei bis drei Monaten verlangt. Aufgrund der aussergewöhnlichen Lage erscheint unseres Erachtens die Anordnung von Betriebsferien als zulässig, wenn dies der Sicherung von Arbeitsplätzen dient	

	Sachverhalt / Frage	Antwort	Bemerkung / Rechtsgrundlagen
		<p>und der Erholungszweck für die Arbeitnehmer nach wie vor garantiert werden kann. Solche Betriebsferien müssen dabei mindestens zwei Wochen im Voraus durch den Arbeitgeber angeordnet werden, damit sich die Arbeitnehmer entsprechend organisieren können.</p> <p>Wenn bei kurzfristig angeordneten Betriebsferien die Erholung nicht gewährleistet ist, insbesondere aufgrund der konkreten Situation (Kinder zu Hause, Partner/Partnerin Home Office etc.), können diese nicht auf so kurze Sicht hinaus angeordnet werden. Auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalles ist dabei in genügendem Masse Rücksicht zu nehmen.</p>	
23.	Kann ich als Arbeitgeber kurzfristig anordnen, dass jetzt Überstunden kompensiert werden müssen?	Die Kompensation von Überstunden erfolgt (sofern keine spezifische arbeitsvertragliche Regelung besteht) mit Zustimmung des Arbeitnehmers. Aufgrund der Treuepflicht des Arbeitnehmers ist dieser zur Kompensation verpflichtet, sofern es ihm im Einzelfall zumutbar ist.	
24.	Kann ich als Arbeitgeber anordnen, dass jetzt Minusstunden anlaufen?	Nein. Der Arbeitgeber kann seine Arbeitnehmer nicht verpflichten, Minusstunden zu generieren und diese in einem späteren Zeitpunkt wiederaufzuarbeiten.	

## 2. Kurzarbeitsentschädigung

	Sachverhalt / Frage	Antwort	Bemerkung / Rechtsgrundlagen
25.	Wer hat neu auch Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung?	<ul style="list-style-type: none"> <li>i. Mitarbeitende Ehegatten des Arbeitgebers;</li> <li>ii. Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können;</li> <li>iii. Ehegatten der in der vorgenannten Ziffer erwähnten Personen;</li> <li>iv. Arbeitnehmer mit befristeten Arbeitsverträgen;</li> <li>v. Lehrlinge;</li> <li>vi. Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit;</li> <li>vii. Arbeitnehmer auf Abruf, deren Beschäftigungsgrad starken Schwankungen unterliegt, sofern sie seit mehr als sechs Monaten in dem Unternehmen arbeiten, das Kurzarbeit anmeldet.</li> </ul>	Art. 1-2, 4 und 8f Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung)
26.	Was hat sich bei der Beantragung/Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigung geändert?	<ul style="list-style-type: none"> <li>i. Die Entschädigung wird vom ersten Tag an gewährt (keine Karenzzeit von bis zu drei Tagen).</li> <li>ii. Der Arbeitgeber muss die Entschädigung nicht mehr vorschliessen.</li> </ul>	Art. 3, 8b, 8c, 8g COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung

	Sachverhalt / Frage	Antwort	Bemerkung / Rechtsgrundlagen
		<ul style="list-style-type: none"> <li>iii. Für Personen gemäss oben Ziff. 25 i und ii gilt eine Pauschale von CHF 3320 als massgeblicher Verdienst für eine Vollzeitstelle.</li> <li>iv. Arbeitgeber müssen keine Voranmeldefrist mehr abwarten.</li> <li>v. Die Voranmeldung ist zu erneuern, wenn die Kurzarbeit länger als sechs Monate (bisher drei) dauert.</li> <li>vi. Unternehmen mit einem Arbeitsausfall von über 85% der normalen betrieblichen Arbeitszeit können vier Abrechnungsperioden überschreiten.</li> </ul>	
27.	Wie erfolgt die Berechnung des Verdienstaufalles durch die Arbeitslosenkasse?	<ul style="list-style-type: none"> <li>i. Der anrechenbare Verdienstaufall wird in einem summarischen Verfahren berechnet und die Kurzarbeitsentschädigung wird als Pauschale ausgerichtet.</li> <li>ii. Für die Berechnung des prozentual durch die Kurzarbeitsentschädigung zu deckenden Arbeitsausfalles ist das Verhältnis der Summe der wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden zur Summe der Sollstunden der anspruchsberechtigten Personen massgeblich.</li> <li>iii. Der anrechenbare Verdienstaufall entspricht dem Anteil des wirtschaftlich bedingten Arbeitsausfalles am gesamten massgeblichen Verdienst sämtlicher anspruchsberechtigter Personen.</li> </ul>	Art. 8i COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung
28.	Was ist bei Ferien und Kurzarbeitsentschädigung zu beachten?	Die Ferien, welche während der Dauer der angeordneten Kurzarbeit von den Arbeitnehmern bezogen werden, werden nicht von der Kurzarbeitsentschädigung gedeckt und müssen vom	

	Sachverhalt / Frage	Antwort	Bemerkung / Rechtsgrundlagen
		Arbeitgeber zu 100% bezahlt werden. Wenn Kurzarbeit angemeldet werden soll, ist dies bei der Ferienplanung so weit möglich zu berücksichtigen.	
29.	Wie erfolgt die Lohnauszahlung während der Dauer der bewilligten Kurzarbeit?	Der Lohn ist den Arbeitnehmern grundsätzlich am ordentlichen Zahltag auszurichten. Im Umfang der tatsächlich geleisteten Arbeit zu 100% und im Umfang der durch Kurzarbeit anfallenden Ausfallstunden zu 80%. Der maximal versicherte Verdienst pro Arbeitnehmer beträgt monatlich CHF 12'350.00.	
30.	Was ist bei der Abrechnung zu berücksichtigen?	Am Zahltag wird der tatsächlich geschuldete Lohn nicht frankengenau bestimmbar sein, wenn Arbeitnehmer während der Abrechnungsperiode im Betrieb eingesetzt wurden. Es ist daher auf der Lohnabrechnung der Vermerk "provisorische Abrechnung" anzubringen. Die Korrektur erfolgt mit der nächsten Lohnabrechnung. Dabei wird empfohlen, dass der provisorisch ausbezahlte Lohn sämtliche Ansprüche der Arbeitnehmer deckt und im Folgemonat eine Kürzung vorgenommen wird. Ansonsten besteht das Risiko, dass der Arbeitnehmer den ausstehenden Lohn fordert und seine Arbeit bis zur Bezahlung niederlegt. Die Arbeitnehmer sollten vorgängig proaktiv über die Modalitäten der Abrechnung informiert werden.	
31.	Muss sich ein Arbeitnehmer ein während der Kurzarbeit erzielt Neben-/Zusatzeskommen anrechnen lassen?	Nein, ein während der Kurzarbeit durch Zwischenbeschäftigung oder selbstständige Tätigkeit erzielt Einkommen muss dem Arbeitgeber nicht gemeldet werden und muss nicht an die Kurzarbeitsentschädigung angerechnet werden.	Art. 8h COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung und Art. 62 Arbeitslosenversicherungsverordnung

	Sachverhalt / Frage	Antwort	Bemerkung / Rechtsgrundlagen
32.	Wie lange gilt die Regelung?	Die Regelung ist bis zum 31. August 2020 begrenzt.	

### III SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

	Sachverhalt / Frage	Antwort	Bemerkung / Rechtsgrundlagen
33.	Wer hat neu Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung?	<ul style="list-style-type: none"> <li>i. Eltern (AHV-versicherte Arbeitnehmer oder Selbständigerwerbende) mit Kindern bis zum vollendeten 12. Altersjahr, die wegen der CORONA-Anordnungen ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen wegen (i) Ausfalls der Fremdbetreuung der Kinder (ausgenommen während der Dauer von Schulferien) oder (ii) Quarantäne;</li> <li>ii. Personen (AHV-versicherte Arbeitnehmer oder Selbständigerwerbende), die wegen der CORONA-Anordnungen ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen wegen Quarantäne;</li> <li>iii. Selbständigerwerbende, die wegen der CORONA-Anordnungen einen Erwerbsausfall erleiden;</li> </ul>	<p>Betr. Fremdbetreuung: Es kann sich um Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen sowie betreuende Einzelpersonen handeln, die als besonders gefährdet gelten.</p> <p>Es können beide Elternteile aufgrund des Ausfalls der Fremdbetreuung anspruchsberechtigt sein. Pro Erwerbstag kann jedoch nur ein Taggeld beansprucht werden.</p> <p>Es wird pro Person immer höchstens ein Taggeld ausgerichtet, auch wenn verschiedene Tatbestände erfüllt sind.</p> <p>Höchstens (i) 30 Taggelder für Selbständigerwerbende und (ii)</p>

	Sachverhalt / Frage	Antwort	Bemerkung / Rechtsgrundlagen
			10 Taggelder für Quarantänebetroffene. Art. 2 Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall)
34.	Wie hoch ist das Taggeld?	80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, das vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung erzielt wurde, höchstens CHF 196 pro Tag.	Art. 5 COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall
35.	Wann bekomme ich das Taggeld?	Monatlich nachschüssig.	Art. 8 COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall
36.	Werden vom Taggeld Sozialversicherungsabgaben abgezogen?	Ja.	Art. 9 COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall
37.	Müssen Sozialversicherungsbeiträge weiterhin bezahlt werden?	Grundsätzlich ja. Den von der Krise betroffenen Unternehmen kann ein vorübergehender, zinsloser Zahlungsaufschub für die Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV) gewährt werden. Die Unternehmen haben zudem die Möglichkeit, die Höhe der regelmässigen Akontobeiträge an die AHV/IV/EO/ALV anpassen zu lassen, wenn die Summe ihrer Löhne wesentlich gesunken ist. Dies ist mit der jeweils zuständigen AHV-Ausgleichskasse zu koordinieren.	
38.	Wie lange gilt die Regelung?	Die Regelung ist bis zum 16. September 2020 begrenzt.	

## IV MIETRECHT

	Sachverhalt / Frage	Antwort	Bemerkung / Rechtsgrundlagen
39.	<p>Kann ein Mieter von Geschäftsräumen, in denen er einen aufgrund der behördlichen Anordnungen geschlossenen Betrieb betreibt, seine Mietzinszahlungen reduzieren oder aussetzen?</p>	<p>Momentan unklar. In einem ersten Schiedsgerichtsentscheid im Zusammenhang mit einem Restaurant, das seinen Betrieb weitestgehend einstellen musste, wurde der Anspruch auf eine Mietzinsherabsetzung für die Räumlichkeiten, deren Nutzung als Restaurant zugesichert worden war, im Umfang von 60% bestätigt.</p> <p>Es ist im Mietvertrag nachzusehen, ob der Fall vertraglich geregelt ist.</p> <p>Falls der Fall vertraglich nicht geregelt ist, ist es denkbar, dass die Schliessung aufgrund einer behördlichen Anordnung einen Mangel der Mietsache darstellt, der zu einer Mietzinsherabsetzung im Umfang der Beeinträchtigung berechtigt.</p> <p>Es ist das Gespräch mit dem Vermieter zu suchen.</p> <p>Ist das Gespräch mit dem Vermieter nicht zielführend, kann die Mietzinszahlung reduziert bzw. eingestellt werden. In diesem Fall muss der Vermieter neu eine neunzig tägige (und nicht mehr nur dreissig tägige) Nachfrist mit Kündigungsandrohung ansetzen und kann sodann die ausserordentliche Kündigung mit dreissig tägiger Frist auf Monatsende aussprechen.</p> <p>Werden Mietzinszahlungen ganz oder teilweise geleistet, soll dies nur unter dem Vorbehalt geschehen, dass der Mieter einen Mangel geltend macht, der zu einer vollständigen/teilweisen Mietzinsherabsetzung berechtigt, und eine entsprechende</p>	<p>Art. 257d (Verzug bei Mietzinszahlung)</p> <p>259a ff. OR (Mängel, Mietzinsherabsetzung, Mietzinshinterlegung)</p> <p>Der Bundesrat beabsichtigt nicht, diese Frage per Notrecht zu regeln. Das Parlament wird im Herbst eine gesetzliche Regelung beraten (siehe Ziff. 79). Der Bundesrat appelliert an Mieter und Vermieter, miteinander eine Einigung zu finden, die die Interessen beider Parteien angemessen berücksichtigt.</p>

	Sachverhalt / Frage	Antwort	Bemerkung / Rechtsgrundlagen
		<p>Rückforderung vorbehalten bleibt. Dies gilt auch, wenn der Mietzins bezahlt werden muss, falls der Vermieter die ausserordentliche Kündigung androht. Will der Mieter einen allfälligen Anspruch auf eine Mietzinsherabsetzung gegenüber dem Vermieter durchsetzen, so hat er die Schlichtungsbehörde am Ort, wo sich die Mietsache befindet, anzurufen.</p> <p>Eine Mietzinshinterlegung ist nicht zulässig und wäre auch nicht sinnvoll, da diese als Druckmittel dient, damit der Vermieter den Mangel behebt. Vorliegend ist der Vermieter nicht in der Lage, den Mangel zu beheben.</p>	
40.	Kann ein Mieter von Geschäftsräumen, der zwar von den behördlichen Anordnungen nicht betroffen ist, wegen der gegenwärtigen Lage aber trotzdem einen Umsatzrückgang erlebt, seine Mietzinszahlungen reduzieren oder aussetzen?	<p>Nein. Denkbar ist höchstens eine ausserordentliche Kündigung mit der gesetzlichen Frist auf einen beliebigen Zeitpunkt. Es muss aber ein wichtiger Grund vorliegen, welcher die Vertragserfüllung unzumutbar macht. Eine Seuche und die durch sie verursachten Umstände können einen solchen wichtigen Grund darstellen. Zum heutigen Datum sind die Folgen aber wohl noch nicht schwerwiegend genug.</p> <p>Für den Fall der Kündigung besteht eine Schadenersatzpflicht der kündigenden Partei.</p>	<p>Art. 266g OR</p> <p>Es ist damit zu rechnen, dass auch diese Frage durch einen besonderen Erlass geregelt wird.</p>
41.	Kann ein Mieter von Wohnräumen, der sich wegen der gegenwärtigen Lage den Mietzins nicht mehr leisten kann, seine Mietzinszahlungen reduzieren oder aussetzen?	<p>Nein. Dies ist kein Rechtfertigungsgrund: "Geld muss man haben." Es ist aber das Gespräch mit dem Vermieter zu suchen, um eine Lösung zu finden.</p> <p>Ist das Gespräch mit dem Vermieter nicht zielführend, kann die Mietzinszahlung reduziert bzw. eingestellt werden. In diesem Fall gelangen aber die üblichen Rechtsbehelfe des Vermieters</p>	<p>Art. 257d OR</p>

	Sachverhalt / Frage	Antwort	Bemerkung / Rechtsgrundlagen
		zur Anwendung (dreissigtägige Nachfrist mit Kündigungsandrohung und sodann ausserordentliche Kündigung mit dreissigtägiger Frist auf Monatsende). Um die Kündigung zu verhindern, müsste innert dreissigtägiger Frist der volle Mietzins bezahlt werden. Die zeitweiligen Erleichterungen für Mieter (neunzig-tägige Nachfrist) war befristet und gilt nicht mehr.	
42.	Was kann ein Vermieter machen, wenn sein Mieter den Mietzins mit Verweis auf die ausserordentliche Lage nicht mehr oder nicht vollständig zahlt?	Aufgrund der ausserordentlichen Situation ist das Gespräch zu suchen.	Es ist damit zu rechnen, dass auch diese Frage durch einen besonderen Erlass geregelt wird.
		Es gelten die normalen Rechtsbehelfe des Mietrechts. Die diesbezüglichen Erleichterungen für den Mieter waren bis am 31. Mai 2020 befristet.	Art. 257d OR
		Ist der Mieter in Konkurs gefallen, kann der Vermieter für künftige Mietzinse Sicherheit verlangen. Erhält der Vermieter innert dieser Frist keine Sicherheit, so kann er fristlos kündigen.	Art. 266h OR
43.	Darf ich zügelnd?	Ja, solange die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden können.	
44.	Was gilt für betroffene Gewerbetreibende bei einem Geschäftsraummietvertrag mit der Stadt Zürich?	<ul style="list-style-type: none"> <li>i. Aufschub der Mietzinszahlungen für April, Mai und Juni bis am 1. Juli 2020.</li> <li>ii. Mietzinsherabsetzung für April auf Gesuch hin nach dem Ausmass der vom Verbot betroffenen Teile des Mietobjekts.</li> </ul>	Mitteilung durch die Stadt Zürich an ihre Gewerbetreibenden vom 26. März 2020

	Sachverhalt / Frage	Antwort	Bemerkung / Rechtsgrundlagen
		Je nachdem auch für spätere Monate, abhängig von Fortdauer der behördlichen Anordnungen.	

## V ALLGEMEINES VERTRAGSRECHT

	Sachverhalt / Frage	Antwort	Bemerkung / Rechtsgrundlagen
45.	Kann eine Vertragspartei ihre Leistung verweigern?	<p>Immer zuerst Vertrag prüfen, ob eine passende Regelung (bspw. Force Majeure, Verhandlungs-/Vertragsanpassungspflicht bei wesentlichen Änderungen, MAC-Klausel (Material Adverse Change) usw.) vorhanden ist. Anschliessend Gesetzesrecht, inkl. Allgemeiner Teil des Obligationenrechts.</p> <p>Geldleistung: Grundsätzlich nicht, "Geld muss man haben". Allenfalls aufgrund <i>clausula rebus sic stantibus</i> Vertragsanpassung möglich.</p> <p>Sach-/Dienstleistung: Prüfung, ob Unmöglichkeit oder Erschwerung, allenfalls aufgrund <i>clausula rebus sic stantibus</i> Vertragsanpassung möglich.</p>	

## VI GESELLSCHAFTSRECHT

	Sachverhalt / Frage	Antwort	Bemerkung / Rechtsgrundlagen
46.	Muss die ordentliche Generalversammlung (oder Vereinsversammlung oder Versammlung einer anderen juristischen Person) durchgeführt werden?	<p>Ja, von dieser Pflicht wurde nicht entbunden.</p> <p>Durchführung innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs.</p> <p>Es sind aber die Einschränkungen betreffend öffentliche Versammlungen zu beachten. Eine Generalversammlung gilt als öffentliche Veranstaltung (Ausnahme: Generalversammlung des Alleinaktionärs). Generalversammlungen mit mehr als 1'000 Teilnehmern sind verboten. Generalversammlungen mit weniger als 1'000 Teilnehmern müssen die Hygienevorschriften einhalten. Es besteht die Möglichkeit, die Generalversammlung ohne Anwesenheit der Aktionäre durchzuführen (siehe Ziff. 47).</p>	<p><a href="#">EJPD FAQ zu Coronavirus und Generalversammlung</a></p>
47.	In welcher Form können (ordentliche und ausserordentliche) Generalversammlungen durchgeführt werden?	<p>Die Gesellschaft kann ihren Aktionären vorschreiben, dass sie ihre Rechte (i) auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form oder (ii) durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausüben müssen.</p> <p>"Auf schriftlichem Wege" bedeutet Stellungnahme zu den Traktanden des Verwaltungsrats mittels eines vom Aktionär unterzeichneten Schreibens.</p> <p>"In elektronischer Form" bedeutet mittels Video-/Telefonkonferenz (aber nicht mittels E-Mail). Die Identifizierung/Authentifizierung der Teilnehmenden muss sichergestellt sein.</p> <p>"Durch einen Stimmrechtsvertreter" bedeutet Anordnung an den Stimmrechtsvertreter, wie dieser betreffend die einzelnen</p>	<p>Art. 27 COVID Verordnung 3</p> <p><a href="#">EJPD FAQ zu Coronavirus und Generalversammlung</a></p>

	Sachverhalt / Frage	Antwort	Bemerkung / Rechtsgrundlagen
		<p>Traktanden für den anordnenden Aktionär abzustimmen hat. Die Anordnung kann auch elektronisch erteilt werden, wobei unklar ist, was genau darunter fällt. Auf jeden Fall (i) ist nicht das übliche Schriftlichkeitserfordernis verlangt und (ii) muss die Gesellschaft sicherstellen, dass die Aktionärsrechte gewahrt bleiben (also vor allem Sicherstellung der Identifizierung/Authentifizierung des anweisenden Aktionärs).</p> <p>Diese Anordnung muss mindestens vier Tage vor der Versammlung den Aktionären mitgeteilt werden, wenn bereits zur ordentlichen Generalversammlung eingeladen worden ist. Die Regel gilt vorerst bis zum 12. April 2020 (Versand der Einladung). Wenn noch nicht zur ordentlichen Generalversammlung eingeladen worden ist, muss die Anordnung zusammen mit der Einladung erfolgen.</p>	
48.	Was sind die Folgen, wenn die ordentliche Generalversammlung nicht innert der Frist durchgeführt wird?	Es handelt sich um eine Ordnungsvorschrift, deren Verletzung keine unmittelbaren Folgen hat. Nur wenn sich aus der Verletzung ein Schaden ergibt, sind Verantwortlichkeitsansprüche zu gewärtigen.	
49.	Für wen gelten die besonderen Bestimmungen betreffend Durchführung von Generalversammlungen?	Die Bestimmungen gelten für Versammlungen sämtlicher Gesellschaften, wobei Gesellschaften im weiten Sinne zu verstehen sind, d.h. dazu gehören Versammlungen von Aktiengesellschaften, GmbH, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Vereinen, Genossenschaften und Stockwerkeigentümergeinschaften.	EJPD FAQ zu Coronavirus und Generalversammlung

	Sachverhalt / Frage	Antwort	Bemerkung / Rechtsgrundlagen
		Bei anderen Gesellschaften im weiten Sinne bietet aber allenfalls bereits das geltende Recht die Möglichkeit einer Beschlussfassung ohne persönliche Präsenz.	
50.	Bestehen weitere Einschränkungen?	Keine allgemeinen. Für den Fall, dass ein Notkredit beansprucht werden sollte, sind die damit verbundenen Einschränkungen und Folgen zu beachten (vgl. Ziff. 56 und 62).	
51.	Muss ich die Bilanz bei einer Überschuldung trotz der aussergewöhnlichen Umstände deponieren?	Nicht unbedingt, die Vorschriften zur Bilanzdeponierung wurden erleichtert. So muss die Bilanz bei einer Überschuldung nicht deponiert werden, wenn die Gesellschaft am 31. Dezember 2019 nicht überschuldet war und Aussicht besteht, dass die Überschuldung bis am 31. Dezember 2020 behoben werden kann. Der Verwaltungsrat muss den diesbezüglichen Entscheid schriftlich begründen und dokumentieren. In diesem Fall muss auch die Revisionsstelle das Gericht nicht benachrichtigen. (siehe auch Ziff. 62 (keine Behandlung von verbürgten Notkrediten bei der Berechnungen nach Art. 725 OR (Kapitalverlust/Überschuldung) bis am 31. März 2022 als Fremdkapital).	Art. 1 Verordnung über insolvenzrechtliche Massnahmen zur Bewältigung der Coronakrise (COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht)

## VII FINANZIERUNG

### 1. Bund

	Sachverhalt / Frage	Antwort	Bemerkung / Rechtsgrundlagen
52.	Was für Hilfe bietet der Bund? (allgemeine Hilfe, für Start-Ups siehe Ziff. 63)	Überbrückungskredite für Private, um Liquiditätsengpässe zu überbrücken. Wobei die Beteiligung des Bundes indirekt ist: Den Kredit gewähren die teilnehmenden Banken, der Bund garantiert diesen vollständig (Kredite bis CHF 500T) bzw. zu 85% (Kredite bis CHF 20M).  Für teilnehmende Banken siehe hier: <a href="https://covid19.easy-gov.swiss/#info">https://covid19.easy-gov.swiss/#info</a>	Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung) vom 25. März 2020
53.	Was sind die Voraussetzungen, um die Hilfe in Anspruch zu nehmen?	<u>Kredite bis CHF 500T:</u> i. Einzelunternehmen, Personengesellschaft oder juristische Person mit Sitz in der Schweiz; ii. Gründung vor dem 1. März 2020; iii. Nicht in Konkurs, Nachlassverfahren oder Liquidation; iv. Wirtschaftlich erhebliche Umsatzbeeinträchtigung wegen COVID-19; v. Kreditbetrag von höchstens 10% des Umsatzerlöses im Jahr 2019; und vi. Nicht schon über Sport und Kultur-Notrecht Liquidität bezogen.	Art. 3 und 7 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung

	Sachverhalt / Frage	Antwort	Bemerkung / Rechtsgrundlagen
		<p><u>Kredite bis CHF 20M:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Voraussetzungen für Kredite bis CHF 500T;</li> <li>ii. Gesuchsteller hat eine Unternehmensidentifikationsnummer (UID); und</li> <li>iii. die Bank führt eine branchenübliche Kreditprüfung durch und kommt zu einem positiven Entscheid.</li> </ul> <p>Ausgeschlossen sind Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als CHF 500M pro Jahr.</p> <p>Ebenfalls ausgeschlossen sind Unternehmen ohne Umsätze, also vor allem Start-ups.</p>	Art. 4 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung
54.	Welcher Zinssatz wird angewendet?	<p>Bis CHF 500T: 0.00%</p> <p>Bis CHF 20M: (i) 0.50% auf den 85% vom Bund verbürgten Anteil und (ii) mit Bank zu vereinbarer Zins auf restlichen 15%.</p>	Art. 13 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung
55.	Wozu darf der Kredit in Anspruch genommen werden?	<p>Ausschliesslich zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen bzw. für zwingende Bedürfnisse zur Aufrechterhaltung des operativen Betriebs (bspw. Miet- und Sachkosten).</p> <p>Ordentliche, vertragskonforme Amortisationen und Zinszahlungen für bestehende Bankkredite sind zulässig (hingegen sind ausserordentliche Amortisationen oder ausserordentliche Zinszahlungen für bestehende Bankkredite unzulässig).</p>	Art. 6 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung

	Sachverhalt / Frage	Antwort	Bemerkung / Rechtsgrundlagen
		Insbesondere nicht für Investitionen in Anlagevermögen (ausgenommen Ersatzinvestitionen, die zulässig sind). Arbeitskosten sollen so weit wie möglich über Kurzarbeit/EO abgedeckt werden.	
56.	Was für Einschränkungen sind mit dem Kredit verbunden?	Dem Kreditnehmer sind folgende Handlungen verboten, solange die Solidarbürgschaft des Bundes den Kredit sichert: <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen;</li> <li>ii. Zurückerstattung von Kapitaleinlagen;</li> <li>iii. Gewährung/Refinanzierung von Privat- und Aktionärsdarlehen;</li> <li>iv. Zurückführen von Gruppendarlehen; und</li> <li>v. Überführung der Kreditmittel an eine ausländische Gruppengesellschaft (bspw. via Cash Pool).</li> </ul>	Art. 6 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung
57.	Bis wann muss der Kredit zurückbezahlt werden?	Vollständige Rückzahlung innert fünf Jahren. Verlängerung einmal um zwei Jahre möglich, falls die fristgerechte Rückzahlung eine erhebliche Härte darstellen würde.	Art. 13 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung
58.	Wie kann der Kredit beantragt werden?	Gesuch an eine teilnehmende Bank, am besten aber die Hausbank, die den Kunden schon kennt, bis spätestens 31. Juli 2020 mit Selbstdeklaration, dass die Voraussetzungen gemäss Verordnung erfüllt sind.  Kreditvereinbarung hier verfügbar: <a href="https://covid19.easy-gov.swiss/">https://covid19.easy-gov.swiss/</a>	Art. 11 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung

	Sachverhalt / Frage	Antwort	Bemerkung / Rechtsgrundlagen
		Kreditvereinbarung ausfüllen, ausdrucken, unterschreiben und elektronisch oder postalisch an Bank schicken.	
59.	Muss eine Bank einen Kredit gewähren?	Nein, Banken können eine Kreditgewährung ablehnen. Deshalb: Nachweisen, dass der Kredit für die Existenzsicherung unerlässlich ist, dadurch aber die zukünftige Rückzahlung gesichert wird.	Art. 3 und 4 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung
60.	Kann ich bei mehreren Banken einen Notkredit beantragen?	Das sollte gehen. Dieses vereinfachte Verfahren und die damit verbundenen Konditionen dürften aber nur für die oben ausgezeichneten Maximalbeträge in Anspruch genommen werden können (also bspw. nicht 3 x CHF 500T bei drei verschiedenen Banken für einen Gesamtbetrag von CHF 1.5M).	Erläuternder Bericht zur COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung
61.	Was ist sonst zu beachten? (Strafbestimmung)	Wer vorsätzlich (kein Fahrlässigkeitsdelikt) mit falschen Angaben einen Kredit erwirkt oder die Kreditmittel zweckwidrig verwendet, kann mit Busse bis CHF 100T bestraft werden.	Art. 23 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung
62.	Was ist sonst zu beachten? (Kapitalerschutz)	Kredite bis CHF 500T werden bei den Berechnungen nach Art. 725 OR (Kapitalverlust/Überschuldung) bis am 31. März 2022 nicht als Fremdkapital berücksichtigt und sind somit bilanzneutral. Dies gilt nicht für Kredite bis CHF 20M.	Art. 24 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung
63.	Was für Hilfe bietet der Bund für Start-Ups?	Aussichtsreiche Start-Ups können ähnlich wie normale Unternehmen von ihrer Bank einen bürgschaftsgesicherten Kredit erhalten. Pro Start-Up Unternehmen kann ein Kredit von bis zu CHF 1 Millionen beantragt werden, wobei aber maximal ein Kredit in der Höhe von einem Drittel der laufenden Kosten 2019 gewährt wird. Vor der Kreditgewährung muss eine kantonale	

	Sachverhalt / Frage	Antwort	Bemerkung / Rechtsgrundlagen
		Stelle prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Kreditgewährung erfüllt sind. Eine Voraussetzung ist insbesondere, dass das Geschäftsmodell des Startups skalierbar, wissenschafts- oder technologiebasiert und innovativ ist.	

## 2. Kanton und Stadt Zürich

	Sachverhalt / Frage	Antwort	Bemerkung / Rechtsgrundlagen
64.	Welche Unterstützung bietet der Kanton Zürich allgemein an?	<ul style="list-style-type: none"> <li>i. Unterstützung von Banken für ihre rasche und unkomplizierte Liquiditätsversorgung von Zürcher KMU (subsidiär zu Massnahmen des Bundes).</li> <li>ii. Zahlung von Rechnungen an den Kanton möglichst schnell und Zahlungsfrist für Forderungen des Kantons 120 Tage.</li> <li>iii. Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen aus den Kultur-, Sozial-, Sport-, Bildungs- und weiteren Bereichen durch zusätzliche Entnahmen aus dem Lotteriefonds.</li> <li>iv. Aufforderung an Gemeinden zu ausserordentlicher Unterstützung von Selbständigerwerbenden, soweit die Bundesmassnahmen nicht greifen und Bereitstellung von CHF 15M aus ZKB-Jubiläumsdividende zur unbürokratischen, schnellen und befristeten Hilfe an Selbständigerwerbende und Personen in vergleichbaren Lagen, wobei die konkreten Massnahmen noch auszuarbeiten sind.</li> </ul>	Beschluss des Regierungsrats vom 18. März 2020 Ziff. 4.2 fff.

	Sachverhalt / Frage	Antwort	Bemerkung / Rechtsgrundlagen
65.	Welche Unterstützung bietet der Kanton Zürich für KMU an?	<p>Programm analog zu demjenigen des Bundes, d.h. Kreditvergabe durch Zürcher Banken, die sodann durch den Kanton verbürgt werden. Das kantonale Programm ist subsidiär und ergänzend zu demjenigen des Bundes, d.h. es soll Härtefälle abdecken, wenn ein Unternehmen keine oder nicht genügende Unterstützung unter dem Programm des Bundes beanspruchen kann.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Kreditvergabe erfolgt bis am 30. September 2020;</li> <li>ii. KMU (inkl. Einzelunternehmen) mit Mitarbeiterzahl von bis zu ca. 250;</li> <li>iii. Hauptsteuerdomizil im Kanton Zürich;</li> <li>iv. Liquiditätsbedarf aufgrund COVID-Situation;</li> <li>v. Unternehmen befindet sich nicht in Konkurs, Nachlassverfahren oder Liquidation;</li> <li>vi. Das Unternehmen qualifiziert gemäss dem Kreditprogramm des Bundes nicht als anspruchsberechtigt oder die unter dem Kreditprogramm des Bundes möglichen Kredite reichen nicht aus, um eine existentielle Notlage zu verhindern;</li> <li>vii. In Anspruch genommene Kredite (inkl. denjenigen untern dem Kreditprogramm des Bundes) übersteigen insgesamt nicht CHF 20M.</li> </ul> <p>Mittelverwendung bzw. Zweckbeschränkung analog zum Kreditprogramm des Bundes.</p>	<p>Siehe: <a href="#">Verfügung der Finanzdirektion vom 30. März 2020</a></p>

	Sachverhalt / Frage	Antwort	Bemerkung / Rechtsgrundlagen
		Selbstdeklaration durch Unternehmen, d.h. keine Abklärungspflicht von Banken. Für teilnehmende Banken siehe Verfügung der Finanzdirektion.	

## VIII ZPO

	Sachverhalt / Frage	Antwort	Bemerkung / Rechtsgrundlagen
66.	Wie läuft der Verfahrensbetrieb weiter?	<ul style="list-style-type: none"> <li>i. Es sind die Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten.</li> <li>ii. Verhandlungen können mittels Videokonferenz stattfinden, wenn die Parteien einverstanden sind oder wichtige Gründe (Dringlichkeit) vorliegen.</li> <li>iii. Zeugen und Sachverständige könne mittels Videokonferenz einvernommen resp. befragt werden.</li> <li>iv. In gewissen eherechtlichen Verfahren können Anhörungen mittels Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn die Parteien einverstanden sind und keine wichtigen Gründe dagegen sprechen oder wichtige Gründe (Dringlichkeit) vorliegen.</li> <li>v. Das Gericht kann auf Durchführung einer Verhandlung verzichten und das Verfahren schriftlich durchführen, wenn Video-/Telekonferenz nicht möglich oder unzumutbar ist, Dringlichkeit besteht und keine wichtigen Gründe dagegen sprechen.</li> </ul>	Verordnung über Massnahmen in der Justiz und im Verfahrensrecht im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19 Verordnung Justiz und Verfahrensrecht)

## IX SANIERUNG

	Sachverhalt / Frage	Antwort	Bemerkung / Rechtsgrundlagen
67.	Was kann gemacht werden, wenn das Unternehmen sanierungsfähig sein könnte?	Konkursaufschub oder Nachlassstundung (auch stille Nachlassstundung)	
68.	Welche Erleichterungen gibt es für Unternehmenssanierungen?	<p>i. Jedes KMU (Einzelunternehmen, Personengesellschaft, juristische Person) kann beim Nachlassgericht eine Stundung seiner Schulden für bis zu drei Monate verlangen (einmalig um drei Monate verlängerbar), wenn es am 31. Dezember 2019 nicht überschuldet war oder ausreichend Rangrücktritte bestehen, um die Überschuldung auszugleichen. Während der Stundung darf das KMU keine Handlungen vornehmen, die die Gläubigerinteressen beeinträchtigen oder einzelne Gläubiger zum Nachteil anderer begünstigen. Gewisse Handlungen sind ganz unzulässig (Veräusserung/Beastung von Anlagevermögen, Pfandbestellung).</p> <p>ii. Bei der Einleitung des Nachlassverfahrens muss kein provisorischer Sanierungsplan beigelegt werden.</p> <p>iii. Provisorische Nachlassstundung bis zu sechs Monate.</p> <p>iv. Einschränkung der Gründe, aufgrund derer eine Gesellschaft in Nachlassstundung von Gesetzes wegen in den Konkurs fällt (siehe Art. 296b SchKG), falls das Unternehmen am 31. Dezember 2019 nicht überschuldet war oder ausreichend Rangrücktritte bestehen, um die Überschuldung auszugleichen.</p>	Art. 2 ff. COVID-19-Veordnung Insolvenzrecht

## X ÖFFENTLICHES RECHT

	Sachverhalt / Frage	Antwort	Bemerkung / Rechtsgrundlagen
69.	Muss der Staat Personen, denen durch die behördlichen Massnahmen ein Schaden entstanden ist, den Schaden ersetzen?	Nicht völlig ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der geschädigten Personen möglich, soweit die Schäden nicht anderweitig gedeckt werden.	Art. 63 EpG

## XI STEUERN

### 1. Zürich

	Sachverhalt / Frage	Antwort	Bemerkung / Rechtsgrundlagen
70.	Kann die provisorische Steuerrechnung angepasst werden?	Ja, natürliche Personen mit Erwerbseinbussen oder juristische Personen mit erwarteten Verlusten können eine Anpassung verlangen.	Beschluss des Regierungsrats vom 18. März 2020 Ziff. 4.2
71.	Was ist zu tun, wenn eine natürliche/juristische Person Corona-bedingt fällige Steuern nicht zahlen kann?	Es kann Stundung oder Ratenzahlung verlangt werden. Gemeindesteuerämter und kantonales Steueramt sind angewiesen, Stundungs- und Ratenzahlungsgesuche grosszügig und rasch zu behandeln.	Beschluss des Regierungsrats vom 18. März 2020 Ziff. 4.2

## 2. Bund

	Sachverhalt / Frage	Antwort	Bemerkung / Rechtsgrundlagen
72.	Was ist zu tun, wenn eine natürliche/juristische Person Corona-bedingt fällige Steuern nicht zahlen kann?	Ist die Zahlung innert Frist mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Steuerbehörde auf Gesuch hin Stundungen oder Ratenzahlungen bewilligen. Die ESTV wird – um Härtefälle zu vermeiden – diese Bestimmungen grosszügig auslegen.	Art. 166 DBG; Art. 90 MWSTG
73.	Muss ich auf Steuern des Bundes Verzugszinsen zahlen?	Nein, auf verspäteten Zahlungen der Mehrwertsteuer, der besonderen Verbrauchssteuern, Lenkungsabgaben und Zollabgaben für die Zeit vom 20. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist kein Verzugszins geschuldet. Dasselbe gilt für Direkte Steuern, die in diesem Zeitraum fällig werden (aber nicht für davor bereits fällig gewesene Direkte Steuern).	Art. 2 und 3 Verordnung vom 20. März 2020 über den befristeten Verzicht auf Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von Steuern, Lenkungsabgaben und Zollabgaben sowie Verzicht auf die Darlehensrückerstattung durch die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit

## XII VERSICHERUNG

	Sachverhalt / Frage	Antwort	Bemerkung / Rechtsgrundlagen
74.	Deckt meine private Versicherung den durch COVID-19 verursachten Schaden?	Es sind der Versicherungsvertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu prüfen, um die abgedeckten Risiken festzustellen.	

	Sachverhalt / Frage	Antwort	Bemerkung / Rechtsgrundlagen
		<p>Achtung: Wenn nur die wirtschaftlichen Folgen einer Epidemie versichert sind, scheinen sich Versicherungen auf den Standpunkt stellen, dass keine Versicherung im Falle einer Pandemie besteht. Begründung: Epidemien sind lokal begrenzt und die Streuung des Risikos, die einer Versicherung zu Grunde liegt, funktioniert. Eine Pandemie trifft alle, womit keine Risikostreuung möglich ist, weshalb das auch nicht versichert werden kann.</p> <p>Ob diese Ansicht der Versicherungen so haltbar ist, muss geklärt werden, jeweils auch im Lichte der anwendbaren Versicherungsbedingungen. Gewisse Versicherungen haben inzwischen ein Entgegenkommen und eine kulante Würdigung in Aussicht gestellt.</p>	

### XIII ZIVILRECHT

	Sachverhalt / Frage	Antwort	Bemerkung / Rechtsgrundlagen
75.	Was für zivilrechtliche Vorkehrungen sind in Erwägung zu ziehen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>i. Vorsorgeauftrag;</li> <li>ii. Patientenverfügung;</li> <li>iii. Letztwillige Verfügung.</li> </ul>	
76.	Worum handelt es sich bei einem Vorsorgeauftrag?	Wer infolge eines Unfalles, wegen plötzlicher schwerer Erkrankung oder Altersschwäche nicht mehr selbst für sich sorgen	

	Sachverhalt / Frage	Antwort	Bemerkung / Rechtsgrundlagen
		<p>kann und urteilsunfähig wird, ist auf die Hilfe Dritter angewiesen. Mittels eines Vorsorgeauftrags kann jede urteilsfähige Privatperson sicherstellen, dass dann jemand anders die notwendigen Angelegenheiten erledigen kann.</p> <p>Form: (i) Von Hand geschrieben und unterschrieben oder (ii) öffentlich beurkundet.</p> <p>Jederzeitige Möglichkeit, einen Vorsorgeauftrag zu ändern oder aufzuheben.</p> <p>Alternative zur Vollmacht, die grundsätzlich sofort mit ihrer Erteilung gilt.</p>	
77.	Um was handelt es sich bei einer Patientenverfügung?	<p>Mit der Patientenverfügung hält man im Voraus fest, welchen medizinischen Massnahmen man zustimmt und welche man ablehnt.</p> <p>Inhalt: Muster u.a. bei verschiedenen medizinischen Organisationen erhältlich.</p> <p>Form: Datierung und Unterzeichnung.</p>	

#### XIV ANWALTSTÄTIGKEIT

	Sachverhalt / Frage	Antwort	Bemerkung / Rechtsgrundlagen
78.	Bis wann hat die Sihlpost offen?	Neu nur bis 20.00 Uhr.	

## XV AUSBLICK AUF MÖGLICHES KÜNFTIGES RECHT

Bei den Ausführungen in dieser Ziffer handelt es sich um die Darstellung von Regeln, für deren Erlass es Anhaltspunkte gibt oder die in Entwurfsform vorliegen. Es ist allerdings unsicher, ob, wann und in welcher Form diese Regeln erlassen werden.

	Sachverhalt / Frage	Antwort	Bemerkung / Rechtsgrundlagen
79.	Welche Lösungen sind bei Geschäftsraummieten absehbar?	<p>Der Bundesrat wurde beauftragt, einen Gesetzesentwurf zum Erlass von Geschäftsmieten mit folgendem Inhalt auszuarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Mieter, die ihren Betrieb aufgrund der bundesrätlichen COVID-Verordnung schliessen mussten, sollen für die Dauer der Schliessung nur 40% des geschuldeten Mietzinseszahlen müssen.</li> <li>ii. Mieter, die ihren Betrieb aufgrund der bundesrätlichen COVID-Verordnung nur eingeschränkt gebrauchen konnten, sollen für maximal zwei Monate nur 40% des geschuldeten Mietzinseszahlen müssen.</li> <li>iii. Die Regelung soll für Mietzinse bis zu CHF 20'000 pro Monat gelten.</li> <li>iv. Bei Mietzinsen ab CHF 15'000 bis CHF 20'000 pro Monat sollen die Parteien von dieser Regelung absehen können (opt-out-Klausel).</li> <li>v. Bei Mietzinsen über CHF 20'000 pro Monat soll keine Regelung bestehen.</li> <li>vi. Bereits abgeschlossene Vereinbarungen sollen ihre Gültigkeit behalten.</li> <li>vii. Zu Gunsten der betroffenen Vermieter soll ein Härtefallfonds im Umfang von CHF 20 Mio. geschaffen werden.</li> </ul>	

	<b>Sachverhalt / Frage</b>	<b>Antwort</b>	<b>Bemerkung / Rechtsgrundlagen</b>
		Der Entwurf wird voraussichtlich in der Wintersession des Parlaments (30. November bis 18. Dezember 2020) vorliegen und behandelt. Endgültige Form, Zeitpunkt des Inkrafttretens und zeitlicher Anwendungsbereich sind noch unklar.	

\* \* \*